BASALE STIMULATION ®

Satzung

Internationaler Förderverein Basale Stimulation® e. V.

Neue Satzung
Mitgliederversammlung München, 31. Mai 2019

Satzungsänderungen

- § 1 Abs. 4 b: Mitgliederversammlung Kaiserslautern, 12. Juni 2021
- § 3 Abs. 4: Mitgliederversammlung Bern, 19. November 2022
- § 6, § 7, § 8 Abs. 1 bis 4, § 9 Abs. 1 und Abs. 5, § 10 Abs. 1 bis 5, §11 (neu) sowie die nachfolgenden Nummerierungen: Mitgliederversammlung Darmstadt, 16. Mai 2025

Internationaler Förderverein Basale Stimulation® e. V.
Annastraße 17, DE – 12247 Berlin
sekretariat@basale-stimulation.de

Präambel

Basale Stimulation nach Prof. Dr. Fröhlich® (nachfolgend „Basale Stimulation®“ genannt) ist ein Konzept menschlicher Begegnung, welches individuelle – ggf. voraussetzungslose – Möglichkeiten und Anregungen bietet,

- in dialogisch-kommunikativen Prozessen
- schwer beeinträchtigten oder von schwerer Beeinträchtigung bedrohten Menschen, Entwicklungsbedingungen zu gestalten, die dazu geeignet sind, Gesundheit und Wohlbefinden, Bildung und gemeinschaftliche Teilhabe, sowie die Selbstbestimmung der angesprochenen Personen zu fördern, zu erhalten oder zu unterstützen

Schwer beeinträchtigt im hier gemeinten Sinne sind Menschen,

- die mitunter körperliche Nähe brauchen, um andere Menschen wahrnehmen zu können
- die Mitmenschen brauchen, welche sie auch ohne verbale Sprache verstehen und sich auf ihre individuellen Ausdrucksmöglichkeiten einstellen
- die Mitmenschen brauchen, welche ihnen die Umwelt und sich selbst auf (für sie) verständliche Weise nahebringen
- die Mitmenschen brauchen, welche ihnen Lageveränderungen und Fortbewegung nachvollziehbar ermöglichen
- die Mitmenschen brauchen, welche sie zuverlässig sowie fachlich kompetent versorgen, pflegen, fördern und begleiten.

Diese bedürfnisorientierte Beschreibung des Adressatenkreises Basale Stimulation® ist leicht modifiziert von BIENSTEIN/FRÖHLICH (2007, 39) übernommen.

§ 1 Grundlegendes

1. Name und Sitz des Vereins

a) Der Verein führt den Namen Internationaler Förderverein Basale Stimulation® und wird im folgenden „Förderverein“ genannt, nach erfolgter Eintragung mit dem Zusatz e. V.
b) Sitz des Fördervereins ist Stuttgart
c) das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Fördervereins

2.1. Zweck des Vereins ist die Sicherung und Förderung der Bildung, Gesundheitspflege und Lebensbegleitung schwer beeinträchtigter oder von schwerer Beeinträchtigung bedrohter Menschen mit dem Konzept Basale Stimulation®.

Der Verein verfolgt diesen Zweck durch die finanzielle, materielle oder ideelle Unterstützung
a) sinnvoller Weiterentwicklung des Konzepts
b) der Förderung neuer konzeptrelevanter Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis

c) der Publikation solcher Erkenntnisse
d) der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Interessierte, insbesondere für pädagogische, pflegerische und therapeutische Fachleute
e) von Maßnahmen der Qualitätssicherung in Hinsicht auf Bildungsangebote und die Arbeit mit dem Konzept
f) interdisziplinärer Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit verschiedener Institutionen
g) des Austauschs von Erfahrungen aus (Heil-)Pädagogik, Pflege und Therapie unter den Mitgliedern und zwischen den genannten Berufsdisziplinen
h) von Aufbau, Erhalt und Erweiterung von Kontakten zu anderen Organisationen und Vereinigungen, die ähnlichen Zwecken verpflichtet sind
i) in der Vertretung konzeptbezogener Interessen seiner Mitglieder.

2.2. Der Förderverein vertritt seine Interessen gegenüber öffentlichen und privaten Stellen.

3. Finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

a) Mitgliedsbeiträge
b) Zuschüsse öffentlicher Stellen
c) Zuwendungen anderer Institutionen
d) Spenden
e) Sonstige Erträge

4. Gemeinnützigkeit

a) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
b) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verwendet seine Mittel ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
c) Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Förderverein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die nach den Grundprinzipien des Konzepts Basale Stimulation® arbeiten, behandeln, fördern und betreuen.
3. Juristische Personen sowie natürliche Personen, die nicht zur ordentlichen Mitgliedschaft zugelassen werden, können fördernde Mitglieder werden, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützen.
4. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.
5. Die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist Widerspruch vor der Mitgliederversammlung möglich. Wird dem Widerspruch stattgegeben, ist die Vorstandsentscheidung rückwirkend zu korrigieren.
6. Die Mitgliedschaft endet
   a) durch Tod
   b) durch Austritt

c) durch Ausschluss
d) Der Austritt aus dem Förderverein kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss schriftlich bis zum 30. September gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

7. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Der Ausschluss kann bei grober Vereinsschädigung erfolgen. Eine grobe Vereinsschädigung liegt insbesondere vor bei z. B.:
a) groben Verstößen gegen die Satzung und Interessen des Fördervereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
b) schweren Schädigungen des Ansehens des Fördervereins
c) Nichtzahlung der Beiträge, Gebühren nach zweimaliger Mahnung
d) Wiederholung von vereinsschädigenden Verhaltensweisen trotz vorangegangener zweimaliger Rüge

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
2. Fördernde Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und haben das passive Wahlrecht.
3. Alle Mitglieder haben die Zwecke des Vereins nachdrücklich zu fördern.
4. Mitglieder und sonstige Personen, die für den Verein eine mit dem Vorstand zuvor schriftlich vereinbarte Leistung erbringen, haben Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Tätigkeitsvergütung. Über Gewährung und Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand. Aufwendungen von Vereinsmitgliedern und anderen Personen, die für den Verein tätig sind, werden gem. § 670 BGB ersetzt.

§ 4 Beiträge

Der Förderverein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Den Zeitpunkt der Fälligkeit sowie die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag muss von den Mitgliedern im 1. Quartal eines Kalenderjahres unaufgefordert entrichtet werden.

§ 5 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende werden in besonderen Wahlgängen gewählt.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende. Er beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden bzw. der/des 2. Vorsitzenden den

Ausschlag. Schriftliche und telefonische Beschlussfassung, sowie Beschlussfassung per E-Mail ist zulässig. Sie ist unter allen Vorstandsmitgliedern durchzuführen, die nicht an der Stimmabgabe verhindert sind.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer:in zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand nimmt die interne Aufgabenverteilung, soweit sie nicht satzungsgemäß bestimmt ist, in eigener Verantwortung vor.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Die/der Kassenprüfer:in

Die jährliche Kassenprüfung erfolgt durch eine/n externe/n Steuerberater:in oder eine/n Buchprüfer:in, welche/r vom Vorstand beauftragt werden.

§ 8 Der wissenschaftliche Beirat

1. Der Vorstand setzt einen wissenschaftlichen Beirat ein. Die Zusammensetzung des Beirates ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Aufgabe des wissenschaftlichen Beirates ist die Beratung des Vorstandes und des WBA-Netzwerk in fachlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Konzept Basale Stimulation nach Prof. Dr. Fröhlich®.
3. Der wissenschaftliche Beirat ist gemeinsam mit dem WBA-Netzwerk für die regelmäßige Evaluation des Rahmencurriculums verantwortlich. Diese erfolgt nach aktuellem, fachlichem, wissenschaftlichem und politischem Bedarf. Lizenznehmende können hierzu Impulse geben.
4. Weitere Aufgabenstellungen des wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstand im Einvernehmen erarbeitet und der Mitgliederversammlung vorgestellt. Näheres kann eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung regeln.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Weitere Personen können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Im Einzelfall kann der Vorstand nach seinem Ermessen entscheiden, dass virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen per Videokonferenz stattfinden.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
   a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
   b) die Entgegennahme des Kassenberichtes
   c) die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
   d) die Entgegennahme des Haushaltsplanes
   e) die Entlastung des Vorstands
   f) die Wahl des Vorstands
   g) die Bestellung der Kassenprüfer:innen
   h) die Bestätigung des wissenschaftlichen Beirates
   i) die Entscheidung über die Anerkennung von Weiterbildungsanbieter:innen im Streitfall

j) die Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
l) Satzungsänderungen
m) die Auflösung des Vereins
Die ordnungsgemäße Durchführung von Mitgliederversammlungen kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird von einem von der Mitgliederversammlung zu wählendem Tagespräsidium geleitet, das aus der Versammlungsleitung und zwei Stellvertretenden besteht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
4. Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können sich durch ein anderes Mitglied des Vereins per schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann jedoch höchstens ein weiteres Mitglied gleichzeitig vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes können kein Mitglied bei der Stimmabgabe vertreten, sofern die Beschlussfassung sie selbst oder den Vorstand in seiner Gesamtheit betrifft.
5. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin erfolgen. Sie wird elektronisch per E-Mail verschickt, es sei denn, das Mitglied widerspricht dem schriftlich und gibt dabei eine vollständige postalische Anschrift an.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt.
7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist, durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden für die Beschlussfassung so gewertet, als ob sie nicht erschienen wären.

§ 10 Die Weiterbildungsanbieter:innen = WBA-Netzwerk

1. Die Weiterbildungsanbieter:innen sind zertifizierte Praxisbegleiter:innen Basale Stimulation nach Prof. Dr. Fröhlich®. Sie haben das Zertifizierungsverfahren gemäß den Kriterien des IFBS durchlaufen und einen Lizenzvertrag für die Weiterbildung unterzeichnet. Sie bilden in ihrer Gesamtheit das Netzwerk im folgenden WBA-Netzwerk genannt. Es vertritt seine Interessen gegenüber dem Vorstand.
2. Das WBA-Netzwerk berät den Vorstand, die Mitglieder, Lizenznehmende, Studierende/Teilnehmende der Weiterbildungen sowie andere Interessierte zu fachlichen Fragen und Bildungsangeboten des Konzeptes Basale Stimulation®.
3. Das WBA-Netzwerk ist für den Inhalt und die Weiterentwicklung des Rahmencurriculums verantwortlich und legt die Vorschläge dem Vorstand zur Verabschiedung vor. Das Rahmencurriculum regelt verbindlich die Fort- und Weiterbildung im Konzept Basale Stimulation® für alle Lizenznehmenden des IFBS. Sollte der Vorstand eine Weiterentwicklung nicht verabschieden, kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
4. Das WBA-Netzwerk ist gemeinsam mit dem wissenschaftlichen Beirat für die regelmäßige Evaluation des Rahmencurriculums verantwortlich. Diese erfolgt nach

aktuellem, fachlichem, wissenschaftlichem und politischem Bedarf. Lizenznehmende können hierzu Impulse geben.

5. Weitere Aufgabenstellungen des WBA- Netzwerks werden vom Vorstand im Einvernehmen erarbeitet und der Mitgliederversammlung vorgestellt. Näheres kann eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung regeln.

§ 11 Die Gutachter:innen

1. Die Gutachter:innen sind lizenzierte Praxisbegleiter:innen Basale Stimulation nach Prof. Dr. Fröhlich®. Sie werden vom Vorstand ernannt und unterzeichnen eine schriftliche Vereinbarung mit dem Verein, die ihre Aufgaben definiert.
2. Die Gutachter:innen sind für die Zertifizierungsverfahren neuer Weiterbildungsanbieter:innen nach den Kriterien des Vereins verantwortlich.
3. Die Anerkennung der neuen Weiterbildungsanbieter:innen eines Zertifikatslehrgangs Praxisbegleiter:in Basale Stimulation nach Prof. Dr. Fröhlich® wird vom Vorstand ausgesprochen. Gegen eine Nichtanerkennung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
4. Die Gutachter:innen prüfen die Anmelde- und Abschlussunterlagen der Einzelzertifizierungsverfahren aus anderssprachigen Ländern gemäß der Prozessbeschreibung im Rahmencurriculum und sprechen die Empfehlung zur Zertifizierung Praxisbegleiter:in Basale Stimulation® gegenüber dem Vorstand aus.

§ 12 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
2. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung ist in der schriftlichen Einladung anzugeben.
3. Eine Satzungsänderung kommt nur zustande, wenn sie mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

§ 13 Haftung

Die Haftung von Organen ist auf das Vereinsvermögen beschränkt; auch im Falle des fehlerhaften Vereins und in der Zeit vor der Eintragung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit beschlossen werden.
2. Die beabsichtigte Auflösung ist in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
3. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so ist der im Amt befindliche Vorstand der Liquidator.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. in Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung und die Änderungen der Satzung treten am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Am gleichen Tag endet die Geltung der bis dahin gültigen Satzung.
2. Änderungen der Satzung, die von der Finanzbehörde und von dem Registergericht gefordert werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Darmstadt, 16. Mai 2025